ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT FRIEDLAND

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Änderungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	20.05.2015
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	20.05.2015 durch Bürgerinformationsveranstaltung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	09.04.2015 bis 24.04.2015
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	20.05.2015
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	07.05.2015 bis 08.06.2015
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	22.04.2015 bis 22.05.2015
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	08.07.2015
Feststellungsbeschluss	08.07.2015

Anlass der Planaufstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat in ihrer Sitzung am 20.05.2015 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung war es, für den Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ die Sicherung von Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friedland in der Fassung der Neubekanntmachung in der Ausführung mit den 6 Änderungen und der Ergänzung der Siedlungsbereiche (Brohm & Schwanbeck) vom 14.10.2009 war die betroffene Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die 9. Änderung erfolgte im Parallelverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ der Stadt Friedland.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, wurden mit Schreiben vom 22.04.2015 erneut an der Planung beteiligt und zur Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland mit Stand April 2015 aufgefordert. Mit Ablauf der Frist am 22. April 2015 gingen 7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ein.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe vom 07.05.2015 bis 08.06.2015 konnte sich jedermann zu der Planung während der Bekanntgemachten Dienstzeiten äußern. Es lagen zusätzlich zu Planentwurf und Begründung Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

a) Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 28.08.2013

Artenschutz

- *Der Abriss von Altgebäuden hat außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen*
- *Vor Beginn des Abrisses sind fachgutachterliche Untersuchungen zum Vorkommen streng geschützter Arten notwendig*

hierzu liegen aus: ***Umweltbericht*** *zum Schutzgut Tiere und Pflanzen*
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 21

Wasserwirtschaft

- *Anlage muss so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist*

hierzu liegen aus: **Umweltbericht zum Schutzgut Wasser**

Immissionsschutz

- *Nutzungskonflikte zwischen Biomethananlage und Nutzer n der Nachbargrundstücke sind auszuschließen*

hierzu liegen aus: **Umweltbericht zum Schutzgut Mensch**

b) Stellungnahme des Forstamtes Neubrandenburgvom 28.06.2013

- *Keine Bedenken, wenn Waldabstand von 30 m im Norden eingehalten wird*

hierzu liegen aus: **Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Friedland wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" gemäß 11 Abs. 2 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der bewerteten Schutzgüter aufgrund der erheblichen anthropogenen Vorprägung des Planungsraumes nicht zu erwarten ist.

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, mit Stand vom Juni 2015 am 08.07.2015 beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von Juni 2015 wurde am 08.07.2015 gebilligt.

Die Bekanntmachung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Friedland vom 30. September 2015. Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, trat die oben genannte 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Friedland, in Kraft.

Stadt Friedland, den 2.10.15

Siegel

Unterschrift
Bürgermeister